

**Entscheidung Nr. 268/2018/2019**

27.06.2019 DWA

**URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 27.06.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch drei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 58.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 19.000,- Euro für sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

An

FC Gelsenkirchen-Schalke 04

24.06.2019

**Per E-Mail**

**Vorkommnisse während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 am 27.04.2019 in Dortmund**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch drei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 58.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 19.000,- Euro für sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsaufsicht, Medienberichte und die schriftliche Stellungnahme des FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

**Ergänzende Begründung:**

Mit dem Einlaufen der Mannschaften wurden durch Schalker Anhänger mindestens 10 pyrotechnische Gegenstände (Rauchtöpfe) gezündet (Fall 1).

In der 14. Spielminute wurde aus dem Schalker Fanblock ein Feuerzeug in Richtung des Dortmunder Spielers Sancho geworfen. Dieser wurde am Kopf getroffen und musste behandelt werden. Er konnte glücklicherweise das Spiel fortsetzen (Fall 2).

Im Schalker Fanblock wurde ein Banner mit der Aufschrift „*Immer noch eine Bomben-Idee, Freiheit für Sergej W.*“ gezeigt (Fall 3).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) sowie das Werfen von Gegenständen (Fall 2) in Richtung Spielfeld stellen erhebliche Gefahren für die Stadionbesucher bzw. für die körperliche Unversehrtheit der auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger eines Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der

jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Das in dem o.g. Fall 3 gezeigte Banner ist diskriminierend gemäß § 9 Nrn. 2., 3. DFB- Rechts- und Verfahrensordnung. Es liegt dadurch zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Tat im Sinne von § 13 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB- Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro (Fall 1).

Die weiteren Vorfälle stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB- Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des FC Gelsenkirchen-Schalke 04, dass der Verein die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt hat. Erheblich straferschwerend fällt in dem o.g. Fall 2 ins Gewicht, dass ein Spieler durch das geworfene Feuerzeug getroffen wurde und anschließend behandelt werden musste. Daher beantragt der DFB- Kontrollausschuss für diesen gravierenden Vorfall eine Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro. Für das Vorkommnis in dem o.g. Fall 3 (diskriminierendes Banner) beantragt der DFB- Kontrollausschuss zudem eine Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro (Mindestgeldstrafe gemäß § 9 Nr. 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung).

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 58.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 26.06.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.